

3.1). Wenngleich sich die vorliegende Arbeit einer der existierenden Abgrenzungen bedienen wird, soll hier dem Begriff *Saar-Lor-Lux-Raum* der Vorzug gegeben werden. Der Terminus *Raum* kann einerseits der relativen Homogenität des Untersuchungsraumes und seiner grenzüberschreitenden Beziehungen Rechnung tragen, ohne jedoch andererseits eine - hier nicht vorhandene - räumliche „Geschlossenheit“ zu suggerieren, wie es der Regionsbegriff unweigerlich tut. Der Begriff *Region* findet lediglich dann Verwendung, wenn er gängiger Bestandteil des Namens grenzüberschreitender Raumgebilde ist (z.B. Euroregion Neiße) oder aber als territoriale Verwaltungseinheit existiert (Frankreich, Belgien). Ferner wird von der regionalen Ebene der Zusammenarbeit die Rede sein, wenn Gebietskörperschaften und staatliche Stellen zwischen der nationalstaatlichen und der lokalen Ebene gemeint sind. Der im Zusammenhang mit dem Saar-Lor-Lux-Raum häufig verwandte Begriff der *Großregion* ist angesichts der Unschärfe seiner Abgrenzung sowie der unterschweligen Konnotation eines Großmachtdenkens abzulehnen. Ist von einzelnen Teilgebieten des Saar-Lor-Lux-Raumes die Rede, beispielsweise von den ihn konstituierenden regionalen Gebietskörperschaften, so findet der Begriff *Teilräume* Anwendung.

Als *Grenzraum* wird ein Territorium entlang von Staatsgrenzen bezeichnet, das „in räumlicher und funktionaler Hinsicht zur lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einlädt, ohne hierfür notwendigerweise ein geschlossenes System mit institutionell verfestigten einheitlichen Kooperationsmechanismen zu bilden“ (BEYERLIN 1988:16). Es handelt sich im Falle des Saar-Lor-Lux-Raumes dabei um einen etwa 30 km breiten Korridor beiderseits der Staatsgrenzen (MOLL 1992). Generell ist der grenznahe Bereich gemeint, in dem die Wirkungen der Grenze und die sie überschreitenden räumlichen Verflechtungen offensichtlich sind (vgl. Typisierung in Kap. 1.3.1.1). Untereinheiten dieses Grenzraumes, wie beispielsweise ein grenzüberschreitendes Industriegebiet, werden als *Teilgrenzräume* bezeichnet.

Unter *kommunalen Gebietskörperschaften* sind die lokalen (Selbst-)Verwaltungsorgane zu verstehen. Hierzu zählen die Städte und Gemeinden, auf deutscher Seite ferner die Kreise und Stadtverbände. In Frankreich werden die Departements mitunter ebenfalls als *Collectivité locale* bezeichnet, da sie in der französischen Kompetenzverteilung auch originär kommunale Aufgaben wahrnehmen (s. Kap. 4.5.1). Aufgrund ihres flächenmäßigen Zuschnitts und ihrer eher übergeordneten Verwaltungsfunktionen werden sie hier jedoch eindeutig der regionalen Ebene zugerechnet. Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften auf kommunaler Ebene, wie z.B. Gemeindezweckverbände, stellen keine *Gebietskörperschaften* dar.

1.3 Theoretische Grundlagen

Grenzen und Grenzräume gehören zu den klassischen Gegenständen der Geschichtswissenschaften, Politikwissenschaften und Staatenkunde, aber auch der Anthropogeographie und ihrer Nachbardisziplinen (z.B. Raumordnung). Während die Politische Geographie sich schon sehr früh mit Grenzen im Sinne von Barrieren auseinandersetzte (vgl. Kap. 1.3.1), wurden Grenzräume und ihre Entwicklungspotentiale in jüngerer Zeit, bedingt durch Auflösung, Zusammenwachsen und Nachwirkungen in den Köpfen der Bewohner, zunehmend Gegenstand regionalgeographischer Ansätze (*regional studies*) und raumordnerischer Arbeiten (s. *Städtenetze* in Kap. 1.2.2).

1.3.1 Grenzen und Grenzräume als Gegenstand der Politischen Geographie

„International political boundaries provide the most obvious manifestation of the linkage between geography and politics“

Dennis RUMLEY & Julian V. MINGHI (1991:2)

Die Bildung der Nationalstaaten, die Abgrenzung der Kolonialgebiete und insbesondere die territorialen Neuaufteilungen in Europa nach den beiden Weltkriegen haben Grenzen und ihre räumliche Wirkung zu einem der wichtigsten Forschungsgegenstände der Politischen Geographie werden lassen.